

Allgemeiner Deutscher Motorsport Verband e.V.

Satzung

Artikel 1

Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Allgemeiner Deutscher Motorsport Verband e.V. (ADMV). Er ist der Tradition der Sektion Motorrennsport und des daraus am 2. Juni 1957 in Berlin gegründeten ADMV verbunden.
2. Sitz und Gerichtsstand ist Berlin.
3. Der ADMV ist im zuständigen Vereinsregister in Berlin eingetragen und unter der Nummer 11597 registriert.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 2

Zweck des ADMV

1. Der ADMV ist ein selbständiger, unabhängiger, auf der Grundlage der Rechtsvorschriften wirkender demokratischer Verein.
2. Der ADMV verfolgt im Sinne der Abgabenordnung (AO gemäß EStG) §§ 51 – 68 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist im Sinne des EStG eine gemeinnützige Körperschaft.
3. Der ADMV ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des ADMV erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Weitere Regelungen zur Mittelverwendung im Ehrenamt sind in Artikel 12 gefasst.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Artikel 3

Ziele des ADMV

1. Der ADMV definiert seine Ziele mit diesen Aufgaben:
 - Die Pflege des Motorsports in all seinen Zweigen nach den internationalen und nationalen Sportgesetzen, durch die Wahrnehmung aller damit zusammenhängenden oder zutreffenden Aufgaben.
 - Die Wahrnehmung der Interessen für seine Motorsportclubs im Automobil-, Kart-, Motorrad- und Motorbootsport gegenüber bestehenden Bundes- oder Dachverbänden des Motorsports in der BRD.
Sofern zutreffend gilt das gleichsam gegenüber internationalen Föderationen des Motorsports.
 - Die Hebung der Verkehrsdisziplin und Mitarbeit auf dem Gebiet der Verkehrssicherheit. Dazu gehört auch die Einflussnahme gegenüber gesetzgebenden Behörden, Organen und Organisationen sowie deren Beratung.
 - Die Organisation und Durchführung bedeutender überregionaler oder internationaler Motorsportveranstaltungen, Trainings oder betreffender Wettbewerbe.
 - Die Aus- oder Fortbildung auf dem Gebiet des Motorsports und Vereinswesens. Das gilt ebenso für den Erfahrungsaustausch auf allen einschlägigen Gebieten.
 - Die Förderung des motorisierten Breiten- und Jugend/Nachwuchssports und der motorsportlichen Betätigung.
 - Die Beratung seiner gemeinnützigen Mitgliedsorganisationen in Fragen des Vereinswesens und des Motorsports.
 - Die ständige Einflussnahme auf die Mitglieder und motorisierten Bürger zum Schutz der natürlichen Umwelt sowie in der Verkehrserziehung.

- Die Gewährleistung der satzungsgemäßen Sport- oder Dienstleistungen gegenüber seinen Mitgliedern in Sachen Kraftfahrwesen, Versicherungen oder Hilfe.
2. Die Jugendarbeit und der Jugendsport obliegen einer besonderen Verantwortung und Aufmerksamkeit.
 3. Politische und religiöse Betätigung ist innerhalb des ADMV nicht zulässig.
 4. Unter Wahrung seiner Selbständigkeit und Wahrnehmung seiner Ziele kann sich der ADMV mit anderen, gleichartigen Organisationen zeitlich begrenzt oder dauerhaft verbinden.

Artikel 4

Mitgliedschaft

1. Mitgliedschaft

Mitglieder des ADMV können werden:

- a) natürliche Personen als Direktmitglied
- b) Ortsclubs mit all seinen Mitgliedern. Nach 10 Jahren Mitgliedschaft erhalten sie den Status eines Traditionsclubs.
- c) Ortsclubs mit dem Status eines Kooperativclubs. Der Kooperativclub als juristische Person ist satzungsgemäßes ADMV-Mitglied; die Clubmitglieder können Direktmitglieder des ADMV werden.
- d) Unternehmen, die ihren Geschäftssitz in der BRD haben, als juristische Person

2. Leistungen für Mitglieder

Die Leistungen für natürliche und juristische Personen werden durch den Verband veröffentlicht und entsprechen dem satzungsgemäßen Prinzip der Gleichbehandlung.

Um Förderungen zu erhalten, müssen Ortsclubs als juristische Personen durch Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes die Gemeinnützigkeit nachweisen.

3. Eintritt

Mitglieder werden:

- a) auf schriftlichen Antrag an den Clubvorstand **Mitglied in einem Ortsclub**
- b) mit Antrag an die Hauptgeschäftsstelle **Direktmitglied**
- c) Über die Aufnahme entscheidet der jeweilige Vorstand. Im Falle der Ablehnung sind Gründe nicht anzugeben.

4. Korporativmitglieder

Durch Beschluss des Präsidiums können andere Verbände oder Vereine als Korporativmitglieder aufgenommen werden, sofern diese nicht dem Status nach 1.c entsprechen.

5. Beginn der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der Zustimmung des jeweiligen Vorstandes bzw. der Hauptgeschäftsstelle des ADMV.
- b) Die Mitgliedschaft verlängert sich jeweils um 1 Jahr und weiter von Jahr zu Jahr, wenn diese nicht mindestens 3 Monate vor Ablauf der Frist gekündigt wird.
- c) Sind keine besonderen Bestimmungen zu a) und b) erlassen, beginnt die ADMV-Mitgliedschaft am nachfolgenden Arbeitstag nach Vorlage des Aufnahmeantrages im ADMV. Satzungsgemäße Leistungen sind dann gemäß gültigen Regelungen und unter Beachtung möglicher Sperrfristen zuteilungsfähig.

6. Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Beitrages für das Kalenderjahr richtet sich nach der auf der Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) beschlossenen Beitragsordnung.

7. Beendigung der Mitgliedschaft

- 7.1 Die Beendigung der Mitgliedschaft von Neumitgliedern ist nach 2 Kalenderjahren möglich; bei Kindern nach 1 Jahr.
- 7.2 Natürliche Personen (Direktmitglieder/Ortsclubmitglieder) können die Mitgliedschaft zum 31.12. des Kalenderjahres beenden, wenn die Kündigung bis zum 30.09. desselben

Kalenderjahres schriftlich im ADMV vorliegt. Die Einreichung der Kündigung über den Ortsclub ohne Fristenverzug ist statthaft.

7.3 Die Kündigung von Sondermitgliedschaften, die bestimmte Leistungserweiterungen beinhalten, ist 3 Monate vor dem jeweiligen Laufzeitende schriftlich im ADMV einzureichen. Sofern nicht anders vereinbart, gilt der 30.09. als Kündigungstermin für den 31.12.

7.4 Die Kündigung der Mitgliedschaft von Ortsclubs als juristische Person muss bis zum 30.06. des Kalenderjahres im ADMV eingehen, wenn sie zum 31.12. des Folgejahres wirksam werden soll.

8. Streichung

Ein Mitglied kann auf Antrag des jeweiligen Vorstandes aus dem ADMV-Register gestrichen werden, wenn es mehr als ein Jahr mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied bleibt zur Zahlung der rückständigen Beiträge verpflichtet. Mit der Streichung verliert das Mitglied seinen Anspruch auf Leistungen des ADMV. Der Mitgliedsausweis ist zurückzugeben.

9. Ausschluss

Die für die Aufnahme von Mitgliedern zuständigen Vorstände des Verbandes können jedes Mitglied ausschließen:

- a) welches gegen die Satzung oder die Interessen des ADMV verstoßen hat
- b) durch sein Verhalten das Ansehen des ADMV schädigt
- c) oder wenn andere triftige Gründe dafür vorliegen

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung und eingeschriebenen Zustellungsnachweis mitzuteilen. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim ADMV gegenüber dem Vorstand schriftlich Widerspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat. Während des Verfahrens ruhen die Mitgliedsrechte bis zur endgültigen Entscheidung.

Dem betreffenden Mitglied ist die Möglichkeit der persönlichen Rechtfertigung zu geben.

Dem Mitglied steht es zu, den gegen ihn erwirkten Bescheid gerichtlich überprüfen zu lassen.

Artikel 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt und können für jedes Amt innerhalb des ADMV gewählt werden. Sie können an allen Veranstaltungen des ADMV teilnehmen. Das Recht auf Gleichbehandlung wird verwirklicht.

2. Die Mitglieder haben das Recht, die offiziellen Abzeichen des ADMV zu tragen. Jedes Mitglied kann Anträge fristgemäß zur Mitgliederversammlung einreichen.

3. Die Mitgliedsrechte ruhen, solange der laufende Beitrag nicht bezahlt ist.

4. Die Frist für die Einzahlung des Mitgliedsbeitrages besteht zum 15.01. für das Kalenderjahr. Je nach Mitgliedschaftsform (siehe Artikel 4, Pkt.1) ist der Beitrag im Ortsclub oder im ADMV zu bezahlen.

Ehrenmitglieder des ADMV sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

5. Alle Mitglieder haben den ADMV zur Erreichung seiner Ziele tatkräftig zu unterstützen und sich vorbildlich im Straßenverkehr, auf den Gewässern und im Sport zu verhalten.

6. Die am Motorsport teilnehmenden Mitglieder, Sportfahrer, Sportwarte und Funktionäre sowie Veranstalter des ADMV haben die nationalen Sportgesetze einzuhalten. Nähere Regelungen sind dafür im ADMV-Motorsportreglement erlassen. Sofern zutreffend gilt die Einhaltung der Vorschriften der internationalen Föderation.

Artikel 6

Ehrenmitgliedschaft

1. Mitglieder, die sich um den ADMV besondere Verdienste erworben oder im Motorsport hervorragende Leistungen erbracht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ehrenmitgliedschaft kann auch an Nichtmitglieder verliehen werden, die sich um das Kraftfahrtwesen, den Verkehr mit Sportbooten, im Motorsport oder den ADMV verdient gemacht haben.

2. Mitglieder, die sich für den ADMV in hervorragender Weise eingesetzt haben, können zu Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitgliedern des jeweiligen Vorstandes ernannt werden.

3. Das Präsidium erlässt hierfür Ausführungsbestimmungen.

Artikel 7

Organisationsaufbau des ADMV

1. Der ADMV ist territorial gegliedert in:

- a) Ortsclubs
- b) Landesverbände
- c) Gesamtverband (Bundesverband)

2. Daneben können fachspezifisch folgende Strukturen bestehen:

- a) Interessengruppen, Sektionen, Abteilungen
- b) Fachausschüsse des Landesverbandes
- c) Fachausschüsse des ADMV
- d) Beiräte des ADMV

e) Die Kooperation oder der geeignete Zusammenschluss, auch zeitweilig, mit Ausschüssen oder Kommissionen der Partnerverbände im Sinne der Synergie der Sportarbeit ist statthaft.

3. **Ortsclubs** können gebildet werden, wenn mindestens 7 Interessenten die Gründung beschließen und den Verein anmelden. Der Antrag auf Anerkennung des Vereins als Club im ADMV ist bei der Hauptgeschäftsstelle vorzunehmen. Der zuständige Landesverband wird informiert.

4. Der ADMV ist in **Landesverbände** gegliedert. Die Landesverbände sind gebietsmäßig abgegrenzte Untergliederungen, denen sämtliche Ortsclubs angehören, die ihren Sitz im Landesverbandsgebiet haben. Die Landesverbände können sich in Landesgruppen untergliedern, sich verbinden oder untereinander kooperieren.

Korporativmitglieder (Artikel 4 Abs. 4) können die Eigenschaft eines Landesverbandes unter Berücksichtigung der im jeweiligen Korporativvertrag enthaltenen Bedingungen erhalten. Den Landesverbänden wird empfohlen, eigene Rechtspersönlichkeit zu erwerben.

5. Die Lenkung und Leitung des Motorsports erfolgt durch die **Beiräte und Ausschüsse** innerhalb der gültigen Strukturen.

Zuständig sind:

Der Sportbeirat – wird durch das Präsidium ernannt/berufen.

Die Ausschüsse – werden durch den Sportbeirat ernannt/berufen.

Die Ausschüsse der Landesverbände – werden durch den Landesverband ernannt/berufen.

Grundlage für die Organisation, Vorbereitung und Durchführung des Motorsports ist das ADMV-Motorsportreglement. Es wird durch den Sportbeirat beschlossen.

6. Das Präsidium des ADMV haftet weder für die territorialen noch disziplinspezifischen Leitungsorgane.

Artikel 8

Organe des ADMV

1. **Die Organe des ADMV sind:**

- a) Hauptversammlung
- b) Präsidium und seine Beiräte
- c) Ehrenrat

2. **Hauptversammlung** (Mitgliederversammlung nach BGB)

Die Hauptversammlung ist das höchste Organ des Verbandes. Sie findet im 2-jährigen Zyklus statt. Eine Legislaturperiode dauert damit 2 Kalenderjahre. Die Einladung ist mit einer Frist

von 3 Monaten unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Termins und des Versammlungsortes innerhalb der Verbandsstrukturen zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung oder Einladung über elektronische Medien ist zulässig. Die Hauptversammlung ist eine Delegiertenversammlung.

3. **Präsidium und Organe / Untergliederungen**

3.1 Das Präsidium ist der **Vorstand** gemäß BGB §26 und wird durch die Hauptversammlung gewählt. Direkte Mitglieder des Präsidiums sind:

- Präsident
- Vizepräsident/Stellvertreter des Präsidenten
- Vizepräsident für Kooperation der Verbände
- Vizepräsident für Finanzen (Schatzmeister)
- Sportpräsident
- Vorsitzender des Verbandsbeirates

3.2 Zwei Vertreter des Präsidiums sind gemeinsam vertretungsberechtigt, d.h. gesetzlicher Vertreter des ADMV im Sinne BGB.

3.3. Der **Verbandsbeirat** ist ein Organ des ADMV. Der Vorsitzende wird durch die Hauptversammlung gewählt, die Mitglieder werden durch den Vorsitzenden vorgeschlagen und durch das Präsidium ernannt.

Direkte Mitglieder sind:

- Vorsitzender
- Referent für Angelegenheiten der Landes- und Fachverbände
- Referent für Bildung und Jugend
- Referent für Clubangelegenheiten
- Referent für Presse und Kommunikation
- Referent für Service, Dienstleistung und Partnerschaften
- Referent für Verkehrssicherheit

3.4. Der **Sportbeirat** ist ein Organ des ADMV. Der Vorsitzende ist der Sportpräsident und wird durch die Hauptversammlung gewählt; die Mitglieder werden durch den Vorsitzenden vorgeschlagen und durch das Präsidium ernannt.

Direkte Mitglieder sind:

- Sportpräsident oder Vorsitzender
- Referent für Automobilsport
- Referent für Motorradsport
- Referent für Wassersport
- Referent für Breitensport
- Referent für Tourensport

3.5 Die Hauptversammlung, das Präsidium und die Beiräte können zur Lösung spezieller Fachthemen und Aufgaben Ausschüsse berufen oder einsetzen.

3.6 In allen Gremien haben die Vertreter der Landesverbände/Landesvorstände, Sportleiter, Vorsitzenden der Ausschüsse oder Berater und der Geschäftsführer zur Abhandlung von Fachthemen hinsichtlich der Teilnahme Gastrecht.

3.7 Die Abstimmungen erfolgen gemäß Artikel 13 dieser Satzung.

3.8 Die Wahlzeit und die Ernennung von Ämtern beziehen sich auf eine Legislaturperiode, die mit der folgenden Mitgliederversammlung nach 2 Jahren endet. Wiederwahl aller Ämter ist zulässig.

4. **Ehrenrat**

Der Ehrenrat besteht aus dem Verbandssyndikus als Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen dem Präsidium nicht angehören.

Der Ehrenrat ist die Berufungsinstanz für den Ausschluss von Mitgliedern. Er ist weiterhin zuständig für die Entscheidung über die ihm durch Mehrheitsbeschluss übertragenen

Aufgaben oder wenn das Präsidium wegen Beteiligung oder aus sonstigen Gründen nicht selbst entscheiden kann oder will.

Bei Verhandlungen vor dem Ehrenrat kann sich der Betroffene des Beistandes eines anderen ADMV-Mitgliedes bedienen bzw. den ordentlichen Rechtsweg gehen.

Artikel 9

Motorsportjugend

1. Die Jugendsektionen der Clubs sind in der Motorsportjugend (MSJ) des ADMV zusammengeschlossen. Die MSJ bezweckt die Förderung der gemeinsamen sportlichen Betätigung der Jugendlichen.
2. Die MSJ führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet auch über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
3. Die MSJ gibt sich im Rahmen der Satzung des ADMV eine eigene Jugendordnung. Sie bedarf der Bestätigung durch die Hauptversammlung des ADMV.
4. Es ist statthaft, dass die Aufgaben der Jugendarbeit gemäß Artikel 8. Punkt 3.3 durch den Referent für Jugend und Bildung wahrgenommen werden.

Artikel 10

Haushalt und Finanzen

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Über die Einnahmen und Ausgaben des ADMV ist vom Vizepräsident für Finanzen (Schatzmeister) ein Haushaltsplan zu erstellen, welcher durch die Hauptversammlung zu bestätigen ist. Das Präsidium ist zur genauen und sorgfältigen Geschäftsführung verpflichtet.
3. Über das abgelaufene Geschäftsjahr ist dem Präsidium eine Übersicht der Einnahmen und Ausgaben vorzulegen.
4. Der Hauptversammlung ist ein Rechenschaftsbericht über die Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Geschäftsjahres zu geben. Der Rechenschaftsbericht ist auf Verlangen des Präsidiums von einem vereidigten Buchprüfer zu prüfen und zu beglaubigen. Der Finanzplan für das laufende Geschäftsjahr ist der Hauptversammlung zur Einsicht vorzulegen.
5. Die zur Erfüllung der Vereinszwecke notwendigen Mittel werden aus:
 - a) Mitgliedsbeiträgen
 - b) Spenden und Zuwendungen
 - c) Projektmitteln der öffentlichen Hand
 - d) Erträgen des Vereinsvermögens und
 - e) Zweck gebundenen Mittelnbestritten.

Artikel 11

Verwaltungsrevisoren

1. Die Verwaltungsrevisoren gehören nicht zu den Organen des ADMV.
2. Die Verwaltungsrevisoren sind berechtigt, Einsicht in sämtliche Akten und Unterlagen des ADMV zu nehmen. Sie sind verpflichtet, dem Präsidium oder der Hauptversammlung über wichtige Wahrnehmungen Bericht zu erstatten.
3. Sie beantragen die Entlastung des Präsidiums für die vergangene Legislaturperiode.

Artikel 12

Ämter

1. Die Vereins- und Organämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Der Kostenersatz für Aufwendungen der ehrenamtlichen Tätigkeit ist gemäß EStG möglich. Entscheidungen über eine entgeltliche Tätigkeit oder Zahlung von Ehrenamtspauschalen nach EStG ist statthaft und werden vom Präsidium getroffen.

2. Ehrenkodex

Die Inhaber von Ehrenämtern haben die Interessen des ADMV zu vertreten, zu fördern und bei Notwendigkeit öffentlich dafür zu stehen. Das Verhalten der Amtsinhaber soll von Ehrlichkeit und Loyalität geprägt sein; Vereinsschädigendes Verhalten ist nicht statthaft. Wahl- oder Ehrenämter in anderen Motorsportverbänden sind nur dann zulässig, wenn es sich um eine Hilfe im Sinne der Kooperation handelt. Vor Amtsantritt ist die Absicht beim Präsidium anzuzeigen, wobei ein Vetorecht wahrgenommen werden kann. Wer diese Förderpflichten verletzt, kann mit Sanktionen bis zum Ausschluss belegt werden.

Artikel 13

Wahlen und Abstimmungen

1. Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch offene Stimmabgabe (Stimmkarte). Sie werden geheim durchgeführt, wenn dies von mehr als $\frac{1}{4}$ der persönlich anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.

2. Bei Stimmgleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen. Nochmalige Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

3. Bei Abstimmungen über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der persönlich anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

4. Bei Auflösung des ADMV ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der persönlich anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Schriftliche Abstimmung (briefliche Abstimmung) ist in einzelnen, besonders dringlichen Angelegenheiten zulässig, wenn zwischen Aufforderung zur Stimmabgabe und dem Termin der Abstimmung mindestens eine Frist von 10 Tagen liegt. Keine Stimmabgabe gilt als Stimmenthaltung.

Artikel 14

Auflösung

Bei Auflösung des ADMV oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB), der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Anmerkung:

Die Satzung wurde in der bisherigen Fassung am 21.03.2001 beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Nummer 11597 eingetragen.

Die vorliegende Satzung entspricht der Beschlussfassung der 21. Hauptversammlung vom 19. März 2011.